

# Vertrag

zwischen

dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft  
und Kunst  
Herrn Dr. Ludwig Spaenle

und

den sieben römisch-katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern,  
vertreten durch die Hochwürdigsten Herren Diözesanbischöfe

über den

## **Vollzug der staatlichen Baupflicht an kircheneigenen Kirchengebäuden (Baupflichtvollzugsvertrag - Kirchen)**

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern erfüllt seine Baupflicht an kircheneigenen Kirchengebäuden auf der Grundlage der überkommenen Rechte. <sup>2</sup>Dieser Vertrag und die sich daraus ergebende Übung ändern die bestehenden Rechtsgrundlagen einschließlich der Verjährungsregelungen nicht ab. <sup>3</sup>Soweit für einzelne Kirchengebäude darüber hinaus besondere Baulastregelungen, etwa aufgrund eines Vertrags, eines gerichtlichen Urteils, eines Anerkenntnisses, eines Vergleichs, aufgrund Herkommens (Observanz) oder Ersitzung (erwerbender wie erlöschender Verjährung) gelten, bleiben diese durch den Abschluss und die Umsetzung dieses Vertrages unberührt. <sup>4</sup>Diesem Vertrag ist für jede der sieben katholischen (Erz-)Diözesen in Bayern eine deklaratorische Auflistung von kircheneigenen Kirchengebäuden, die der staatlichen Baupflicht unterfallen, beigefügt (Anlage).

(2) <sup>1</sup>Über den Umfang der Baupflicht nach den altrechtlichen Regeln sowie über die Auslegung der allgemeinen Baulastgrundsätze bestehen zwischen Staat und Kirchen hinsichtlich einzelner Fragen unterschiedliche Rechtsauffassungen. <sup>2</sup>Diese werden von den Vertragsparteien unverändert aufrechterhalten. <sup>3</sup>Unbeschadet der jeweils vertretenen Rechtspositionen streben die Vertragsparteien jedoch einen Konsens im Vollzug, eine für beide Vertragsparteien kostenneutrale Vereinfachung des Verfahrens sowie eine möglichst weitgehende und ausgewogene Pauschalierung an. <sup>4</sup>Sie

kommen deshalb überein, dass der Vollzug der staatlichen Baupflicht an Kirchengebäuden unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Satz 3 entsprechend den nachfolgend konkretisierten Bestimmungen erfolgt.

(3) Dieser Vertrag gilt nicht für Baumaßnahmen an staatseigenen Kirchengebäuden und an Domkirchen.

## § 2

### Grundsätze

(1) Der Freistaat Bayern erfüllt seine Baupflicht an Kirchengebäuden nach dem Grundsatz der Notwendigkeit und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit.

(2) <sup>1</sup>Bezugsobjekt der staatlichen Leistungspflicht ist der aktuelle Baubestand, soweit nicht in der Vergangenheit An- oder Einbauten auf Kosten kirchlicher Rechtsträger erfolgt sind. <sup>2</sup>Eine nachträgliche Vereinbarung über die Baupflicht hieran ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die staatliche Baupflicht beschränkt sich auf die Schadensbeseitigung einschließlich der hierfür erforderlichen Voruntersuchungen. <sup>2</sup>Die Leistungen werden durch die staatliche Bauverwaltung erbracht. <sup>3</sup>Eine Pflicht zur Kostenerstattung seitens des Staates für die durch die Kirche selbst durchgeführten oder veranlassten Bauarbeiten besteht nicht.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Kirchengebäude nicht regelmäßig für liturgische Zwecke genutzt, ruht die staatliche Baupflicht, bei einer Nutzungsaufgabe oder -änderung erlischt sie. <sup>2</sup>Einzelne Räume, die nicht zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt werden, werden lediglich in Dach und Fach unterhalten. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Ablösung bleibt unberührt.

(5) Soweit an Kirchengebäuden oder an einzelnen Baulastgegenständen nur eine Teilbaupflicht (z. B. 2/3 subsidiär) besteht, trägt der Staat nur den entsprechenden Anteil der Kosten.

(6) Für den Inhalt der Leistungspflicht nach diesem Vertrag ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine primäre oder eine subsidiäre Baupflicht handelt.

### § 3

#### Insuffizienz

(1) <sup>1</sup>Soweit an einem kircheneigenen Kirchengebäude die primäre Baupflicht einem kirchlichen Rechtsträger und die subsidiäre Baupflicht dem Freistaat Bayern obliegt, werden vom primär baupflichtigen kirchlichen Rechtsträger zur Abgeltung der ihm im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit obliegenden Baupflicht im Baufall Pauschalzahlungen in Höhe von 5 v. H. des staatlichen Kostenanteils an den Gesamtkosten einschließlich der Architektenleistungen, auch wenn diese vom Staatlichen Bauamt erbracht werden, geleistet. <sup>2</sup>Dies gilt auch für etwaige vom Freistaat Bayern im Rahmen des Baupflichtverhältnisses über die staatliche Verpflichtung hinaus oder vergleichsweise übernommene Leistungen. <sup>3</sup>Die jeweilige (Erz-)Diözese wird darauf hinwirken, dass die örtlichen kirchlichen Rechtsträger die ihnen nach Satz 1 obliegenden Leistungen erbringen.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungsfähigkeit eines primär baupflichtigen kirchlichen Rechtsträgers wird im Einzelfall vom Staat nicht mehr geprüft. <sup>2</sup>Die Leistungsfähigkeit in Höhe der Pauschalzahlungen wird angenommen, darüber hinaus wird der primär baupflichtige kirchliche Rechtsträger als leistungsunfähig angesehen.

### § 4

#### Ausführung baulicher Maßnahmen

(1) <sup>1</sup>Die örtlichen kirchlichen Rechtsträger sind als Eigentümer für den Zustand ihrer Gebäude grundsätzlich selbst verantwortlich. <sup>2</sup>Wenn bauliche Maßnahmen an einem Kirchengebäude, deren Kosten der Staat trägt, veranlasst sind, setzt sich der kirchliche Rechtsträger mit dem Staatlichen Bauamt in Verbindung. <sup>3</sup>Der Staat wird dann unverzüglich den erforderlichen Bauumfang feststellen und nach Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger Maßnahmen einleiten (zur Verkehrssicherungspflicht siehe § 12). <sup>4</sup>Die Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahme obliegt grundsätzlich dem Staatlichen Bauamt. <sup>5</sup>Dies gilt auch dann, wenn der Staat nur anteilig baupflichtig ist oder wenn im Zusammenhang mit staatlichen Baumaßnahmen Arbeiten durchgeführt werden, die nicht unter die Baupflicht fallen. <sup>6</sup>Der erforderliche

Bauumfang und die Dringlichkeit der Maßnahme werden im Rahmen einer gemeinsamen Besichtigung des Kirchengebäudes zwischen Staat und den zuständigen kirchlichen Rechtsträgern festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die staatlichen Behörden übersenden den kirchlichen Stellen die für die beabsichtigte Baumaßnahme angefertigte Planung. <sup>2</sup>Ist eine bauamtliche Kostenermittlung gefertigt, übersendet das Staatliche Bauamt dem kirchlichen Rechtsträger und seiner Aufsichtsbehörde eine Abschrift einschließlich etwaiger späterer Änderungen und teilt mit, in welcher Höhe der kirchliche Rechtsträger voraussichtlich an den Gesamtkosten beteiligt ist. <sup>3</sup>Vor Ausführung der Arbeiten hat sich der kirchliche Rechtsträger rechtswirksam zur Übernahme der Kosten zu verpflichten (Kostenübernahmeerklärung mit stiftungsaufsichtlicher Genehmigung).

(3) <sup>1</sup>Besondere Anregungen und Wünsche kirchlicher Stellen hinsichtlich der Planung und Durchführung sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Soweit dadurch zusätzliche Kosten außerhalb der Baupflicht oder verlorene Planungskosten entstehen, hat diese der zuständige kirchliche Rechtsträger zu tragen. <sup>3</sup>Der Staat übernimmt keine Folgekosten aus der Umsetzung kirchlicher Nutzerwünsche, welche die künftige Erfüllung der staatlichen Baupflicht erschwert, verteuert oder beeinträchtigt. <sup>4</sup>Gleiches gilt, wenn der kirchliche Rechtsträger Veränderungen am Kirchengebäude vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Für Baumaßnahmen des für das Kirchengebäude zuständigen kirchlichen Rechtsträgers, die nicht im Zusammenhang mit einer staatlichen Baupflichtmaßnahme durchgeführt werden, kann das Staatliche Bauamt im Einvernehmen mit dem kirchlichen Rechtsträger Planung und Durchführung übernehmen. <sup>2</sup>Dies setzt voraus, dass der kirchliche Rechtsträger die Übernahme der Planungskosten erklärt hat; im Übrigen gelten Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

## § 5

### Hand- und Spanndienste

<sup>1</sup>Wenn im Einzelfall Verpflichtungen zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bestehen, werden sie vom kirchlichen Rechtsträger ausschließlich durch Pauschalzahlung in Höhe von 5 v. H. des staatlichen Kostenanteils an den Gesamtkosten einschließlich der Architektenleistungen, auch wenn diese von den Staatlichen Bauäm-

tern erbracht werden, abgegolten. <sup>2</sup>Arbeits- und Naturalleistungen sind ausgeschlossen.

## § 6

### Vor- und nachbereitende Arbeiten

<sup>1</sup>Zu den vor- und nachbereitenden Arbeiten zählen insbesondere die Schaffung freier Zugänglichkeit der Baustelle, die Beseitigung und Erneuerung von Bepflanzungen, Pflasterung und Asphaltierung, die Verlegung von Grabstellen, die Erweiterungen von Zugängen sowie der Ein- und Ausbau von Schutzmaßnahmen für Bauteile, Gegenstände der Inneneinrichtung und Kunstwerke. <sup>2</sup>Die Kosten für die vor- und nachbereitenden Arbeiten werden entsprechend der Zuordnung der einzelnen Bauteile, an denen die vor- und nachbereitenden Arbeiten jeweils durchgeführt werden, auf Staat und kirchlichen Rechtsträger aufgeteilt (§§ 9 und 10). <sup>3</sup>Nicht zu den vorbereitenden Arbeiten im Sinne dieser Regelung gehören die Einrichtung und der Abbau der Baustelle selbst, Kosten für den Winterbau und die Beleuchtung der Baustelle. <sup>4</sup>Diese werden prozentual nach der Kostenaufteilung bei den jeweiligen Kostengruppen aus 200 bis 600 nach DIN 276 aufgeteilt.

## § 7

### Planungskosten

(1) <sup>1</sup>Soweit Eigenleistungen des Staatlichen Bauamts erfolgen, kommen die kirchlichen Rechtsträger bei Maßnahmen, die dem kirchlichen Kostenanteil zuzurechnen sind, für die Leistungen des Bauamts gemäß Honorarrechnung des Bauamts auf. <sup>2</sup>Diese erfolgt nach der HOAI. <sup>3</sup>Soweit die Honorare danach frei vereinbar sind, gilt automatisch eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand als vereinbart. <sup>4</sup>Die Möglichkeit der Abrechnung mittels Pauschalen bleibt unbenommen; eine Abrechnung mittels Pauschalen ist jedoch vorab zu vereinbaren. <sup>5</sup>Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich, soweit nicht ein kürzerer Zeitraum angemessen ist. <sup>6</sup>Bei einer Abrechnung nach Zeitaufwand gilt der Mittelwert für Mitarbeiter, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen. <sup>7</sup>Beträgt der kirchliche Kostenanteil nach Satz 1 weniger als 5.000,00 € (brutto) werden keine Honorarforderungen für Eigenleistungen des Staatlichen Bauamts geltend gemacht. <sup>8</sup>Die übrigen Planungs- und Untersuchungskosten werden innerhalb der jeweiligen Kostengruppen aus 200

bis 600 nach DIN 276, in denen sie anfallen, prozentual nach der Kostenaufteilung zwischen Staat und Kirche aufgeteilt.

(2) Kosten für Archiv-, Archäologie- und Kampfmitteluntersuchungen sowie für die Dokumentationen werden hälftig zwischen Staat und kirchlichem Rechtsträger aufgeteilt, soweit gesetzliche oder behördliche Anordnungen solche Untersuchungen notwendig machen.

## § 8

### Zuordnung der Kosten für einzelne Bauteile

(1) Unbeschadet § 1 Abs. 1 und unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsauffassung über den Umfang der Baupflicht gehen beide Vertragsparteien für den Vollzug von der in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegten Zuordnung aus.

(2) Sollten Kostenbereiche in der unter den §§ 9 und 10 genannten Aufzählung nicht genannt sein und/oder zukünftig entstehen, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung anstreben.

## § 9

### Kostentragung durch den Staat

(1) <sup>1</sup>Im Außenbereich trägt der Staat die Kosten für Arbeiten am Hauptzugangsweg zur Kirche samt Zubehör, z. B. in den Zugangsweg integrierte Fußabstreifer, Vordach, Entwässerungsvorrichtung ohne Sparten (§ 10 Abs. 2) sowie an den zur Standsicherheit des Kirchengebäudes erforderlichen Stützmauern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Umfassungsmauern von Pertinenzfriedhöfen, soweit der Staat diese bisher baulich unterhalten hat.

(2) <sup>1</sup>Der Staat trägt die Kosten für folgende bauliche Maßnahmen an der Gebäudehülle, nämlich

- an Fundamenten einschließlich der Drainage für das Gebäude, nicht aber an der Zuleitung zum öffentlichen Kanal,
- an Mauern,
- am Putz einschließlich gliedernder Bestandteile und figürlicher Darstellungen,

- an Natursteinelementen (Gesimse, Fensterlaibungen, Sockel und figürliche Darstellungen, nicht jedoch Objekte, die nicht konzeptionell zur Gebäudehülle gehören, wie etwa Epitaphien, Ölbergsszenen, Kreuzigungsgruppen, etc.),
- am Dachstuhl,
- am Dach (Dachhaut einschließlich aller Spenglerarbeiten),
- an Schneefanggittern,
- an Blitzschutzanlagen (einschließlich Erdung und Erdarbeiten),
- an der Turm- und Giebelzier (Befestigung und Oberflächenbehandlung),
- am Glockenstuhl und an den historischen Glocken (soweit nachgewiesen)
- an den Schallläden,
- an allen Außentüren (einschließlich fest mit dem Gebäude verbundener Türstopper),
- an Trittstufen, die direkt in das Gebäude führen, einschließlich der bauordnungsrechtlich zwingend notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Handlauf),
- an Fenstern,
- an Tür- und Fenstergittern, wenn diese aus statischen Gründen erforderlich sind.

<sup>2</sup>Ferner trägt er die Kosten

- für Hagelschutz,
- für Taubenvergrämung,
- für Abdeckungen zum Schutz von Bauteilen,
- für Farbgebung (einschließlich farblicher Absetzungen),
- für die Grobreinigung.

(3) <sup>1</sup>Der Staat trägt die Kosten für folgende Maßnahmen im Gebäudeinneren:

- an der Raumschale (ohne Stuck und Fresken oder sonstige direkt auf die Bauteile angebrachten Malereien, jedoch für farbliche Absetzungen an architektonischen Gliederungselementen wie Pilastern oder Gesimsen oder Kapitellen),
- Anstrich einschließlich farblicher Absetzungen für architektonische Gliederungselemente,
- am Hauptaltartisch ohne Aufbau,
- an Altarstufen/ -antritten,
- an der Kanzel,
- am Taufstein,
- an den Emporen,

- an Innentreppen,
- an einer Sakristei im Umfang wie an der Raumschale (ohne Ausstattung),
- am Bodenbelag,
- an der Krypta bzw. Gruft (Bausubstanz).

<sup>2</sup>Ferner trägt er die Kosten

- für die Brandschutztüren,
- für die bauordnungsrechtlich zwingend erforderlichen Absturzsicherungen,
- für Schädlingsbekämpfung, soweit die Bauteile der staatlichen Kostentragungspflicht unterliegen, unabhängig von der Schadensquelle,
- für die Dachraumentschuttung (nicht Entrümpelung),
- für die Grobreinigung.

<sup>3</sup>Bei Stuck und Fresken oder sonstigen direkt auf die Bauteile angebrachten Malereien erfolgt eine anteilige Kostentragung des Staates in Höhe von 95 v. H. freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht über diesen Vertrag hinaus (§ 1 Abs. 2).

(4) <sup>1</sup>Die Kosten für Baugerüste im Gebäudeinneren werden, soweit sie nicht eindeutig zugeordnet werden können, vom Staat und kirchlichem Rechtsträger anteilig getragen. <sup>2</sup>Maßstab für die Aufteilung bilden die Kosten für die Leistungen, für die die Gerüste benötigt werden.

(5) Die Maßnahmen erfolgen bei allen bei In-Kraft-Treten des Vertrages bereits vorhandenen Bauteilen in material- und denkmalgerechter Ausführung.

## § 10

### Kostentragung durch den kirchlichen Rechtsträger

(1) Der kirchliche Rechtsträger trägt die Kosten

- für die Erschließung des Kirchengebäudes (Elektro, Wasser, Abwasser),
- für die Umfriedung und Zwischenzäune,
- für die behindertengerechte Zugänglichkeit,
- für die Schließanlage,
- für die Turmuhr,
- für die Entrümpelung,
- für die Feinreinigung,

- für die Wiederherstellung der Außenanlagen (ohne Drainage des Kirchengebäudes), sofern nicht von § 9 Abs. 1 erfasst,
- für Maßnahmen an Mauern, die im Einzelfall nicht der staatlichen Baupflicht unterliegen.

(2) <sup>1</sup>Ferner gehören zu den vom kirchlichen Rechtsträger zu tragenden Kosten die Kosten für Maßnahmen im Gebäudeinneren

- an allen Innentüren,
- an Abschlussgittern,
- am Aufbau des Hauptaltars,
- an sonstigen Altären,
- am Kirchengestühl,
- an Gestühlpodesten,
- an Beichtstühlen,
- am Mobiliar (z. B. Ambo, Sedilien, Kreuzwegbilder, Wandleuchten, sonstige Bildnisse und Wandschmuck, oder figürliche Ausstattung, unabhängig davon, ob sie fest mit dem Gebäude verbunden sind),
- an der Orgel einschließlich aller raumbildenden Umbauten und separater (ausschließlich für die Orgel errichteter) Orgelemporen mit Treppen,
- an Epitaphien und
- an der Ausstattung und am Mobiliar der Sakristei.

<sup>2</sup>Ferner gehören hierzu Maßnahmen

- für den Brandschutz mit Ausnahme der Brandschutztüren,
- für die Brandmeldeanlage,
- für die Gefahrenmeldeanlage,
- für den inneren Blitzschutz (insb. Überspannungsschutz und Potenzialausgleich),
- für die sonstige Verkehrssicherung (Feuerlöscher, Hinweisschilder etc.),
- für sanitäre Anlagen und Einbauten,
- für alle Installationen im Bereich Wasser, Abwasser, Elektro, Beleuchtung, Liedanzeige, Beschallungsanlagen, Lüftung, Heizung, Turmuhr und Läutemaschine,
- für die Wärmedämmung,
- für den Sonnenschutz,
- für die Winterfenster als Wärmeschutz,
- für Fenster-, Tür- und sonstige Gitter, die der Einbruchssicherung dienen,

- für Schädlingsbekämpfung, soweit der Staat hierfür nicht kostentragungspflichtig ist, unabhängig von der Schadensquelle.

## § 11

### Verfahren nach der Gemeinsamen Bekanntmachung und Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen

(1) Das bisherige Verfahren nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern, für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst vom 3. Mai 1990 (GemBek, KWMBI S. 153) entfällt.

(2) <sup>1</sup>Bisher wurde die aus denkmalpflegerischen Gründen notwendige Instandsetzung von Fresken, Stuck, Grabdenkmälern, Altären (Altartisch mit Aufbau), Gestühl, Kanzel, Taufstein und Beichtstühlen, soweit diese fest eingebaut sind, im Rahmen der GemBek gefördert; ein darüber hinausgehender Einsatz von Mitteln des Entschädigungsfonds oder von Zuschussmitteln des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege war ausgeschlossen. <sup>2</sup>Angesichts des vom Freistaat Bayern nach den vorstehenden Bestimmungen getragenen Aufwands kommt ein Einsatz solcher Mittel für die Instandsetzung dieser Gegenstände auch weiterhin nicht in Betracht. <sup>3</sup>Die Möglichkeit der Förderung anderer Bauteile/Objekte aus Denkmalpflegemitteln im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien bleibt unberührt.

## § 12

### Verkehrssicherungspflicht

(1) <sup>1</sup>Dem kirchlichen Rechtsträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Kirchengebäudes gegenüber Dritten in vollem Umfang; insbesondere gilt dies bei Sturm, Hochwasser und vergleichbaren Ereignissen, die eine Gefahr für Dritte im oder am Kirchengebäude mit sich bringen. <sup>2</sup>Zur Verkehrssicherungspflicht gehört die regelmäßige Prüfung der Liegenschaft einschließlich des Zubehörs auf Gefahren. <sup>3</sup>Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, Schäden, an deren Beseitigung der Staat beteiligt ist, dem zuständigen Staatlichen Bauamt unverzüglich anzuzeigen und vorläufige Maßnahmen zur Verkehrssicherung zu treffen. <sup>4</sup>Dasselbe gilt, wenn eine Vorkehrung zum Schutz des Gebäudes oder der Einrichtungen gegen einen drohenden Schaden (z.B. bei Sturm, Wassereinbruch, etc.) erforderlich wird.

(2) Dem kirchlichen Rechtsträger obliegen die Reinigung der Gehwege und des Hofraumes, die Schneebeseitigung, das Streuen bei Schneeglätte und Glatteis, die Beleuchtung des Zugangs zum Kirchengebäude, der Treppen und Wege sowie ähnliche Maßnahmen.

### § 13

#### Betriebskosten und Kleinreparaturen

(1) Dem kirchlichen Rechtsträger obliegen die mit der Benutzung des Kirchengebäudes zusammenhängenden wiederkehrenden Geldleistungen und Maßnahmen (Betriebsaufwendungen), Kleinreparaturen sowie die Wartung aller technischen Einrichtungen.

(2) Zu den Betriebsaufwendungen gehören insbesondere

- die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,
- die Kosten der Wasserversorgung,
- die Kosten der Entwässerung,
- die Kosten der Beheizung und Warmwasserversorgung,
- die Kosten des Betriebs von Personen- oder Lastenaufzügen,
- die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- die Kosten der Gebäudereinigung,
- die Kosten der Gartenpflege,
- die Kosten des Betriebs der technischen Anlagen (Strom),
- die Kosten der Schornsteinreinigung,
- die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- alle Wartungskosten, einschließlich der Kosten für regelmäßige Überprüfungen und eventuell anfallender Zählermieten,
- die geeignete Verhinderung von Frostschäden an Wasserleitungen und sanitären Einrichtungen,
- die Reinigung der Geruchsverschlüsse an Waschbecken, Ausgussbecken und dergleichen,
- die Reinigung der Dachrinnen,
- die Entfernung des eingewehten Schnees im Dachraum,
- die Ungezieferbekämpfung.

(3) Zu den Kleinreparaturen gehören insbesondere

- die Beseitigung von Verstopfungen in Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes,
- das Reinigen und Schmieren der Beschlagteile bei Türen und Toren,
- der Ersatz und die Mehrfachfertigung der Schlüssel, kleinere Ausbesserungen der Schlösser und die Abänderung wegen Schlüsselverlustes sowie
- die Befestigung loser Beschlagteile in nicht schadhaftem Holz.

## § 14

### Versicherungen

<sup>1</sup>Die Parteien stimmen darin überein, dass aus dem Baupflichtrecht keine Verpflichtung der kirchlichen Rechtsträger abgeleitet werden kann, Versicherungen abzuschließen. <sup>2</sup>Wenn im Einzelfall abweichende Regelungen bestehen, bleiben diese unberührt. <sup>3</sup>Sofern (Gebäude-)Versicherungen bestehen, werden die kirchlichen Rechtsträger im Schadensfall dafür Sorge tragen, dass die Versicherungen auch zu Gunsten des Staates in Anspruch genommen werden. <sup>4</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 15

### Auslegung des Vertrags

Sollten sich bei der Auslegung des vorstehenden Vertrages Schwierigkeiten ergeben, so werden die Vertragsparteien eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

## § 16

### In-Kraft-Treten, Vertragsdauer und Übergangsregelung

(1) <sup>1</sup>Dieser Vertrag tritt am 1. April 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Er gilt bis 31. Dezember 2021 und verlängert sich jeweils um drei Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt wird.

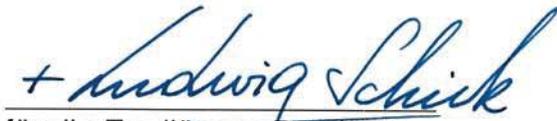
(2) <sup>1</sup>Für bereits begonnene und bis 31. März 2017 noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen bleibt es bei der festgesetzten und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kostenaufteilung; auf sie sind die Regelungen der Gemeinsamen Bekanntmachung (§ 11) weiterhin anzuwenden. <sup>2</sup>Die betroffenen Maßnahmen werden einvernehmlich festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Bei Baumaßnahmen, die aus teilweise bereits abgeschlossenen Bauabschnitten bestehen, werden die Kosten insgesamt nach diesem Vertrag aufgeteilt. <sup>2</sup>Die betroffenen Maßnahmen werden einvernehmlich festgelegt.

(4) Sofern dieser Vertrag von einem der Vertragsteile gekündigt wird, gilt insoweit die vor Abschluss dieses Vertrages bestehende Rechtslage unverändert.

Bamberg, den 23. März 2017

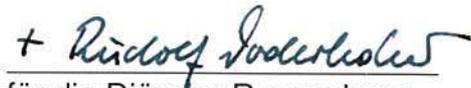
  
für die Erzdiözese  
München und Freising

+   
für die Erzdiözese Bamberg

  
für die Diözese Augsburg

+   
für die Diözese Eichstätt

+   
für die Diözese Passau

+   
für die Diözese Regensburg

+   
für die Diözese Würzburg

München, den 14. März 2017

  
für den Freistaat Bayern  
Der Bayerische Staatsminister  
für Bildung und Kultur,  
Wissenschaft und Kunst